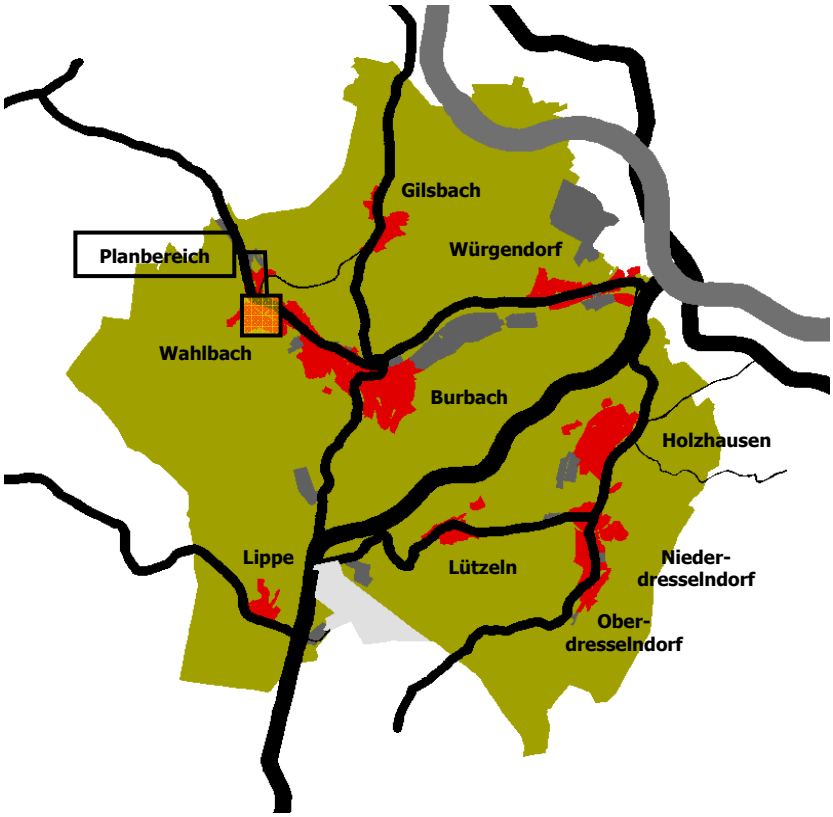


Begründung

Erweiterung der Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB im Bereich „Bitzegarten", Gemarkung Wahlbach, Gemeinde Burbach

GEMEINDE BURBACH
Stadtplanung

Planungsbüro Holger Fischer
Konrad-Adenauer-Straße 16
35440 Linden

Planungshoheit:
Gemeinde Burbach
Eicher Weg 13
57299 Burbach
Ansprechpartner:
Dipl. Ing. Christian Feigs

Planungsbüro:
Holger Fischer
Konrad-Adenauer-Straße 16
35440 Linden
Ansprechpartner:
Dipl. Ing. Nina Späth

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis **3**
1.0 Anlass und Ziele der Planung **4**
2.0 Bauleitplanverfahren **5**
3.0 Lage und Größe des Plangebietes **5**
3.1 Lage und Abgrenzung 5
3.2 Größe und Gliederung 6
3.3 Lageplanübersicht 6
4.0 Baubestand **8**
5.0 Plangrundlagen **8**
5.1 Bestand 8
5.2 Planung 8
5.3 Plangrundlagenübersicht 9
6.0 Planinhalte **10**
6.1 Art und Maß der baulichen Nutzung 10
6.2 Bauweise 10
6.3 Überbaubare Grundstücksfläche 10
6.4 Sonstige Festsetzungen 11
6.5 Örtliche Bauvorschriften 11
7.0 Immissionsschutz **11**
8.0 Verkehrserschließung **11**
8.1 Äußere Erschließung 11
8.2 Innere Erschließung 12
8.3 Erschließungsplanübersicht 12
9.0 Wasserversorgung **12**
9.1 Trinkwasserversorgung 12
9.2 Löschwasserversorgung 13
10.0 Abwasserbeseitigung **13**
10.1 Schmutzwasser 13
10.2 Niederschlagswasser 13
11.0 Stromversorgung **14**
12.0 Gasversorgung **14**
13.0 Telekommunikation **14**
14.0 Natur und Landschaft **14**
15.0 Bodenbewertung **15**
15.1 Altlasten 15
15.2 Kampfmittel 15
15.3 Bergbau 16
16.0 Bodenordnung **16**
17.0 Denkmalschutz **16**
18.0 Quellenverzeichnis **16**
18.1 Gesetzesgrundlagen 16
18.2 Plangrundlagen 16
19.0 Anlagen **18**

1.0 Anlass und Ziele der Planung

Die Gemeinde Burbach hat im Jahr 1980 eine Klarstellungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB aufgestellt, um die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil von Wahlbach festzulegen. Diese Satzung zieht ihre Grenze südlich der vorhandenen Bauzeile in der Triftstraße, wobei vorhandene Grundstücksgrenzen keine Berücksichtigung erfahren haben.

Die Eigentümerin der Grundstücke Gemarkung Wahlbach, Flur 11, Flurstücke 7, 12, 13, 361 und 366, die tlw. unmittelbar an die Grenze der o.g. Satzung angrenzen, beabsichtigt, ein auf diesen Parzellen bereits vorhandenes aber desolates Wohngebäude abzubrechen und ein neues Wohngebäude zu errichten. Die Grundstücke mit dem darauf befindlichen abgängigen Gebäude befinden sich derzeit im baulichen Außenbereich gemäß § 35 BauGB, was die Errichtung eines neuen Wohngebäudes rechtlich bisher verbietet. Die Eigentümerin hat daher die Erweiterung der bestehenden Klarstellungssatzung gemäß § 34 BauGB beantragt, um die planungsrechtliche Voraussetzung für das genannte Vorhaben zu erwirken.

Da die Fläche im derzeit gültigen Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt ist, der unmittelbar angrenzende Bereich bereits baulich geprägt und die Erschließung über einen von der Triftstraße in südöstliche Richtung verlaufenden bereits asphaltierten Weg (Verlängerung der Straße „An der Bahn") sichergestellt ist, empfiehlt sich, insbesondere auch vor dem gemeindlichen Ziel der verdichteten Bauweise in den Ortskernen das Erweiterungsverfahren einzuleiten. Um eine sinnvolle Arrondierung des Bereiches zu erwirken, werden auch die Flurstücke 6, 8 (teilw.), 9 (teilw.), 333 (teilw.), 364 (tlw.), 365 (teilw.) und 562 (teilw.) anderer Eigentümer und die Straßenfläche (Flurstück 558 (teilw.)) in das Verfahren eingebunden. Bei diesen Grundstücken handelt es sich in erster Linie um Restflächen bereits bebauter Grundstücke, die bisher auch im Außenbereich gemäß § 35 BauGB liegen.

Die Aufstellung der Ergänzungssatzung dient einer sinnvollen Arrondierung des Ortsrandes in einem Bereich, der bereits einer anthropogenen Vorprägung unterliegt. Die Planung kann daher mit den Erfordernissen einer nachhaltigen Städtebaupolitik in Einklang gebracht werden.

2.0 Bauleitplanverfahren

Gemäß § 34 Abs. 6 BauGB gilt: Bei der Aufstellung von u.a. Ergänzungssatzungen sind die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2 BauGB entsprechend anzuwenden. Weiterhin ist auch § 10 Abs. 3 BauGB anzuwenden, d.h. die Satzung ist durch öffentliche Bekanntmachung in Kraft zu setzen.

Verfahrens stand	Verfahrensschritte nach Baugesetzbuch	Ratsbeschluss	Bekanntmachung im Amtsblatt	Durchführung	Abwägung Ratsbeschluss
X	Aufstellungsbeschluss nach §2/1	09.03.2010	_____	_____	_____
_____	(frühzeitige) Öffentlichkeitsbeteiligung nach §3/1 BauGB	_____	_____	_____	_____
_____	(frühzeitige) Behördenbeteiligung nach §4/1 BauGB	_____	_____	_____	_____
X	(1.) Öffentlichkeitsbeteiligung nach §3/2 BauGB	09.03.2010	09.06.2010	21.06.2010 bis 20.07.2010	_____
X	(1.) Behördenbeteiligung nach §4/2 BauGB	09.03.2010	_____	21.06.2010 bis 20.07.2010	_____
X	Satzungs- bzw. Feststellungsbeschluss nach §6/1 bzw. 10/1 BauGB	28.09.2010	03.11.2010	_____	_____
_____	Genehmigung	_____	_____	_____	_____

3.0 Lage und Größe des Plangebietes

3.1 Lage und Abgrenzung

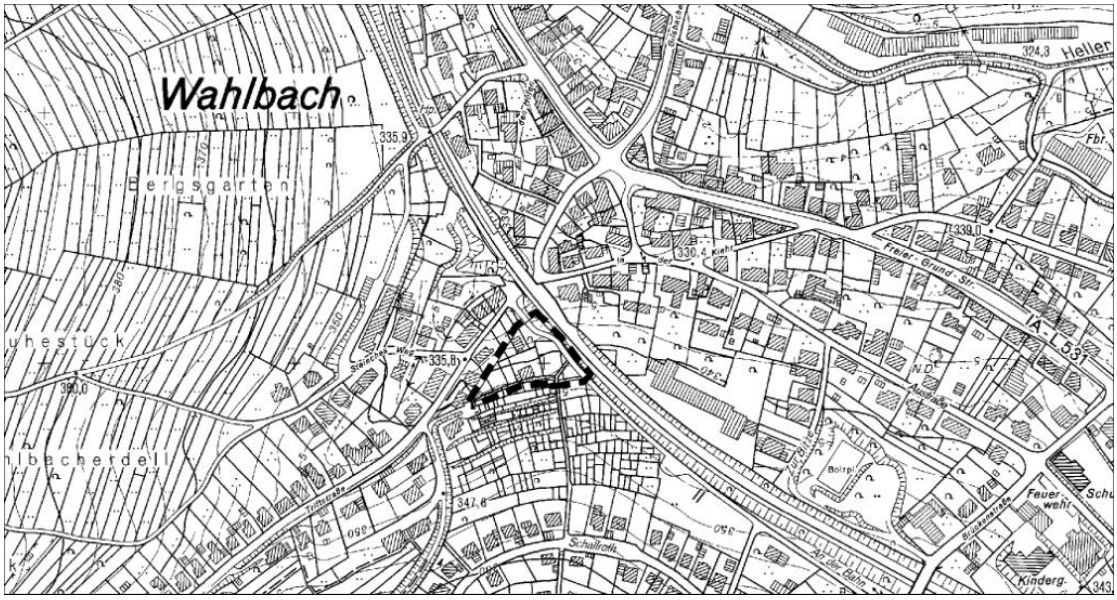
Das Plangebiet befindet sich in der Gemarkung Wahlbach der Gemeinde Burbach, südlich angrenzend an die bebaute Ortslage von Wahlbach. Das Plangebiet wird im Westen und Norden von bestehender Wohnbebauung und im Osten von der Bahntrasse begrenzt, im Süden schließen sich tlw. brachliegende Gärten im baulichen Außenbereich an.

3.2 Größe und Gliederung

Die Größe des Plangebietes beträgt rd. 0,3 ha, die sich entsprechend der Aufgliederung in der nachfolgenden Tabelle auf die unterschiedlichen Flächennutzungen verteilen.

Flächennutzung	**Flächengröße in m²**
Baugebiet	
- überbaubare Grundstücksfläche im Baugebiet	1587,84
- nicht überbaubare Grundstücksfläche im Baugebiet	328,64
- Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen im Baugebiet	219,77
Straßenverkehrsfläche	405,66
Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung	23,27
hier: Fuß- und Radweg	
Fläche für Maßnahmen, zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	505,55
Gesamtfläche Plangebiet	**3070,73**

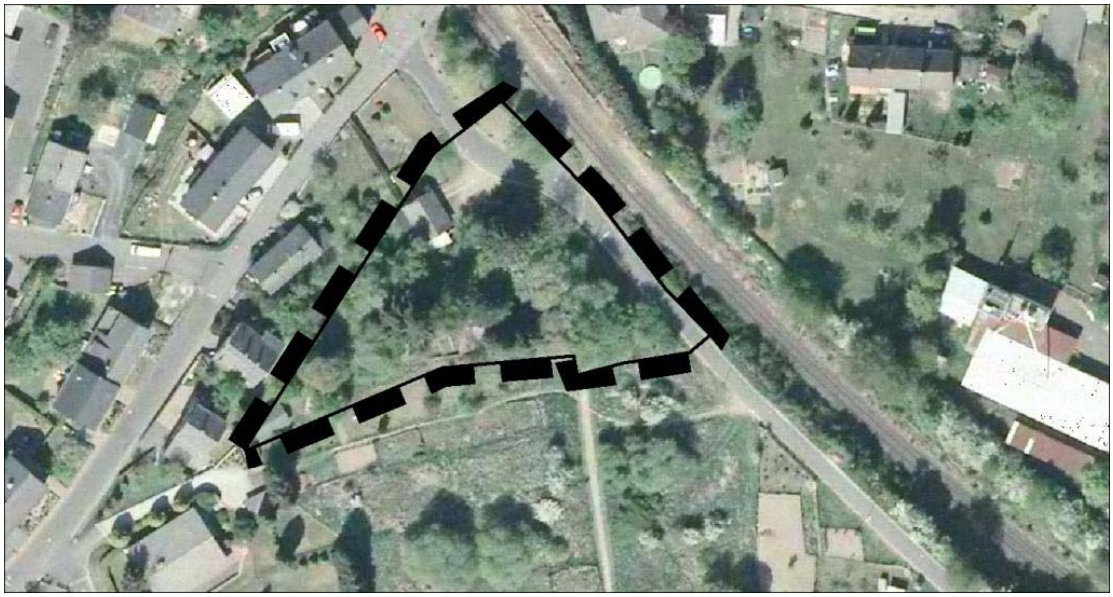
3.3 Lageplanübersicht



Lageplan – Auszug Deutsche Grundkarte
– – – – · Abgrenzung des Geltungsbereiches



Detaillageplan - Auszug Deutsche Grundkarte
– – – – · Abgrenzung des Geltungsbereiches



Detaillageplan – Auszug Luftbild 2007
– – – – · Abgrenzung des Geltungsbereiches

4.0 Baubestand

Das Plangebiet unterliegt keiner regelmäßigen Nutzung mehr. Vormals wurde der Bereich überwiegend als Hausgarten genutzt. An Gebäuden befinden sich hier zwei Wohngebäude, wovon eines baufällig ist und niedergelegt werden soll. Darüber hinaus sind mehrere Schuppen vorhanden.

5.0 Plangrundlagen

5.1 Bestand

Übergeordnete Planung

Der Planbereich ist im Regionalplan (RP), Regierungsbezirk Arnsberg Teilabschnitt Oberbereich Siegen (Kreis Siegen Wittgenstein und Kreis Olpe) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.03.2008 als „Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)" ausgewiesen.

Vorbereitende Bauleitplanung

Das gesamte Plangebiet ist im derzeit gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Burbach vom 16.06.2006 als "Wohnbaufläche" gemäß § 5 Abs. 2 Ziffer 1 BauGB dargestellt.

Verbindliche Bauleitplanung

Das Plangebiet wird bisher nicht von einem Bebauungsplan oder einer sonstigen Satzung erfasst. Die Klarstellungssatzung aus dem Jahr 1980 grenzt nördlich an den Planbereich an.

5.2 Planung

Übergeordnete Planung

Aufgrund der geringen Flächengröße des Plangebietes und der vorhandenen Darstellung als Allgemeiner Siedlungsbereich werden die Belange der übergeordneten Planung nicht berührt.

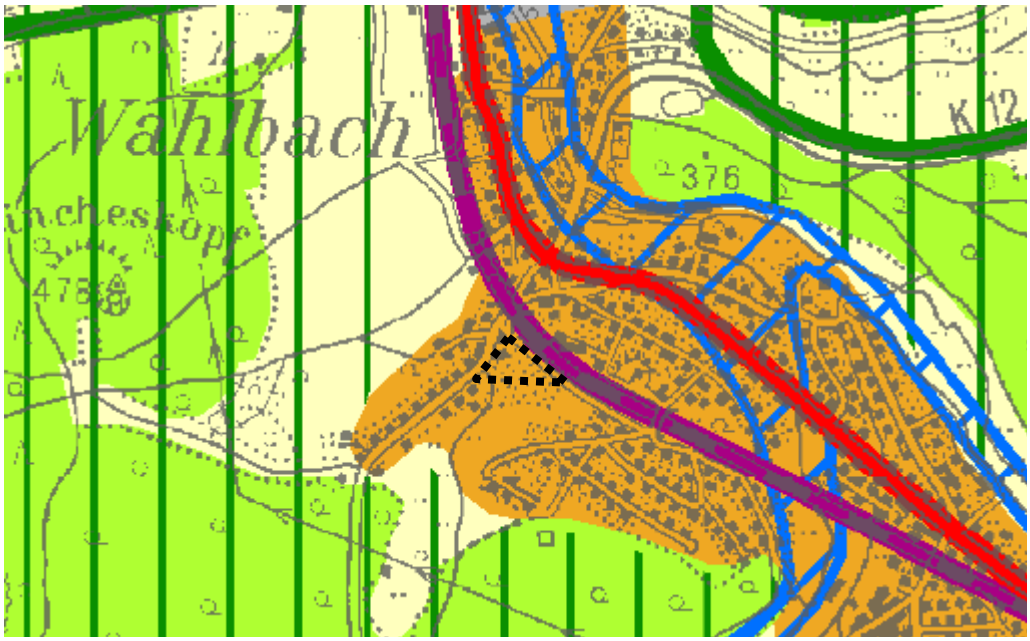
Vorbereitende Bauleitplanung

Die Ergänzungssatzung ist aus den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes entwickelt.

Verbindliche Bauleitplanung

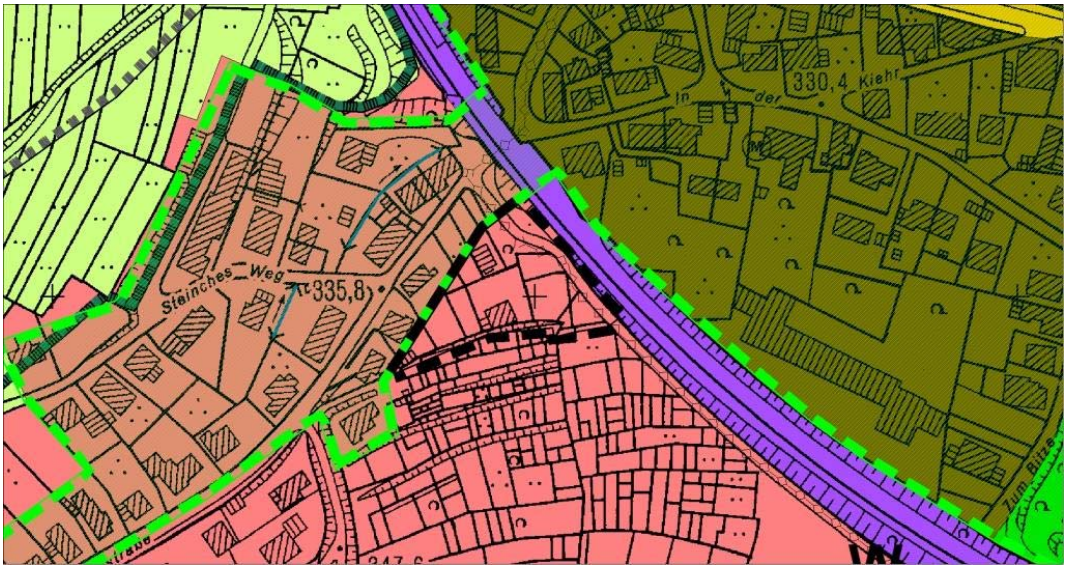
Mit der Aufstellung der Satzung sollen die im Geltungsbereich gelegenen Flächen in die im Zusammenhang bebaute Ortslage einbezogen werden, um hier die Genehmigungsvoraussetzungen für bauliche Anlagen auf Grundlage des § 34 BauGB zu schaffen.

5.3 Plangrundlagenübersicht



Regionalplan Regierungsbezirk Arnsberg Teilabschnitt Oberbereich Siegen (Kreise Siegen–Wittgenstein und Olpe) vom 12.03.2008

▪▪▪▪▪▪▪▪▪▪▪▪ Planungsbereich



Flächennutzungsplan Gemeinde Burbach vom 16.06.2006
– – – – · Abgrenzung des Geltungsbereiches

6.0 Planinhalte

6.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Art und Maß der baulichen Nutzung werden nicht festgesetzt. Sie ergeben sich in Folge des Einfügegebotes des § 34 Abs. 1 BauGB.

6.2 Bauweise

Eine Bauweise wird nicht festgesetzt. Sie ergibt sich aus den Vorgaben der überbaubaren Grundstücksfläche und unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen der Landesbauordnung.

6.3 Überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubare Grundstücksfläche wird lediglich in Richtung des baulichen Außenbereichs sowie der angrenzenden Straßenverkehrsfläche durch die Ausweisung von Baugrenzen eingeschränkt. In Richtung der bebauten Ortslage wird auf eine entsprechende Einschränkung verzichtet, da sich in dieser Richtung der Geltungsbereich der Satzung nur tlw. an vorhandenen Grundstücksgrenzen orientiert und die durchgehende Bebaubarkeit eines Flurstückes nicht eingeschränkt werden soll.

In Richtung Süden und Osten tritt die überbaubare Grundstücksfläche entsprechend des gesetzlich normierten Mindestabstands um 3,0 m von der Grundstücksgrenze zurück. Lediglich in südöstliche Richtung ist ein größerer Abstand zu wahren, um die auf den Flurstücken 12 tlw. 13 tlw. sowie 361 vorhandenen Gehölzstrukturen zu erhalten. Damit kann ein Beitrag zur landschaftsgerechten Einbindung der zukünftig zulässigen baulichen Anlagen geleistet werden.
Hinsichtlich der Art der zulässigen Nebenanlagen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen entlang der Erschließungsstraße wird formuliert, dass hier ausschließlich Hauszugänge, nicht überdachte Grundstückszufahrten, nicht überdachte Stellplätze sowie Stellplätze für Abfallbehälter einschließlich Umbauung zulässig sind.

6.4 Sonstige Festsetzungen

Innerhalb des Satzungsgebietes werden Festsetzungen zum Erhalt vorhandener Einzelbäume sowie Gehölzgruppen getroffen. Tlw. sind deren Standorte innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche. Bei der Planung von konkreten Einzelvorhaben sind die vorhandenen Baumstandorte zu berücksichtigen.

6.5 Örtliche Bauvorschriften

Örtliche Bauvorschriften werden in der Satzung nicht getroffen.

7.0 Immissionsschutz

Immissionsschutzrechtliche Belange werden von der Planung nicht berührt.

8.0 Verkehrserschließung

8.1 Äußere Erschließung

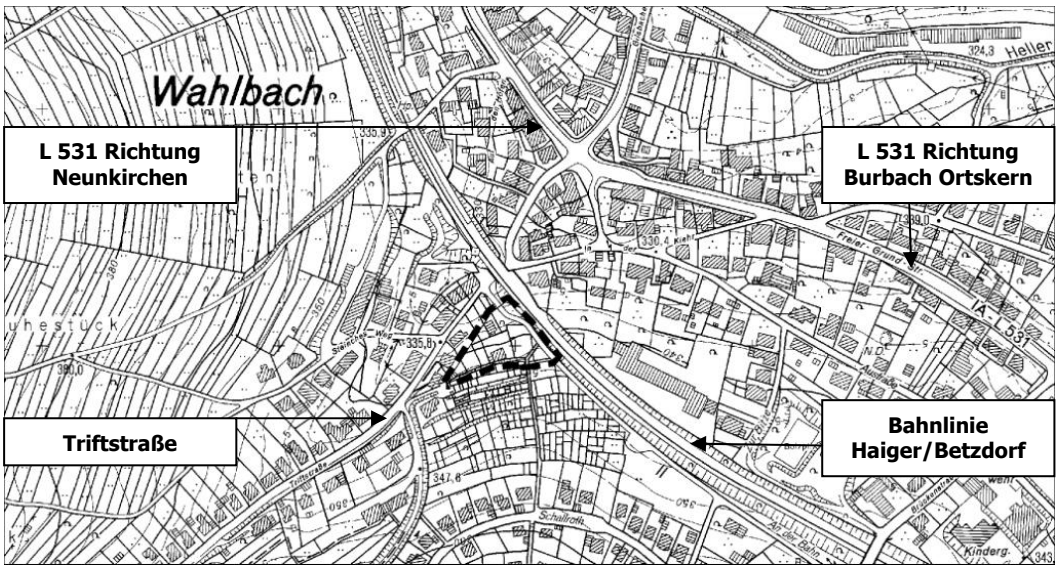
Die äußere Erschließung des Plangebietes erfolgt über die von der „Freier-Grund-Straße" (L 531 Richtung Neunkirchen bzw. Hauptort Burbach) abzweigende „Triftstraße" bzw. über die ebenfalls von der o.g. Landesstraße abzweigende „Brückenstraße" und Straße „An der Bahn". Über den in der

Planzeichnung als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzten asphaltierten mindestens 4 m breiten Verbindungsweg zwischen der Straße „An der Bahn" und der „Triftstraße" sind die Grundstücke der Antragstellerin direkt erschlossen. Soweit die Satzung Flurstücke nur tlw. erfasst sind diese Bereiche auch direkt von der „Triftstraße" aus erschlossen. Der Winterdienst muss technisch über die Straße „An der Bahn" abgewickelt werden, da eine Schneeräumung von der „Triftstraße" aus topographisch bedingt zu Problemen führen kann. Hinsichtlich der Müllentsorgung sind die Behälter in der Wendeanlage „An der Bahn" für das Müllfahrzeug bereitzustellen.

8.2 Innere Erschließung

Die Notwendigkeit einer inneren Erschließung besteht aufgrund der geringen Größe des Plangebietes nicht. Ferner wird auf die Ausführungen der Begründung „Äußere Erschließung" verwiesen.

8.3 Erschließungsplanübersicht



Auszug aus der Deutschen Grundkarte
– – – Abgrenzung des Geltungsbereiches

9.0 Wasserversorgung

9.1 Trinkwasserversorgung

Die Wasserversorgung des Planbereiches erfolgt über eine vorhandene Wasserleitung im Bereich der in der Planzeichnung festgesetzten öffentlichen

Verkehrsfläche und ist sichergestellt durch die Gemeinde Burbach und den Wasserverband Siegerland. Ein Anschluss neuer Bauvorhaben muss mit dem Tiefbau der Gemeinde Burbach abgestimmt und dort beantragt werden.

9.2 Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung für die geplante Nutzung kann durch das vorhandene Wasserversorgungsnetz der Gemeinde Burbach sichergestellt werden.

10.0 Abwasserbeseitigung

10.1 Schmutzwasser

Die Schmutzwasserentsorgung des Planbereiches erfolgt über einen vorhandenen Mischkanal im Bereich der in der Planzeichnung festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche und ist sichergestellt durch die Gemeinde Burbach und den Abwasserverband Hellertal mit einer Kläranlage in Herdorf. Entsprechende Kapazitäten stehen zur Verfügung. Ein Anschluss neuer Bauvorhaben muss mit dem Tiefbau der Gemeinde Burbach abgestimmt und dort beantragt werden.

10.2 Niederschlagswasser

Die Beseitigung des im gesamten Plangebiet anfallenden Niederschlagswassers erfolgt über einen vorhandenen Mischkanal im Bereich der in der Planzeichnung festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche und ist sichergestellt durch die Gemeinde Burbach und den Abwasserverband Hellertal mit einer Kläranlage in Herdorf. Entsprechende Kapazitäten stehen zur Verfügung. Bei der Dimensionierung dieses Mischkanals wurde die Fläche des Änderungsbereiches bereits berücksichtigt. Nach Prüfung hat sich ergeben, dass der technische und wirtschaftliche Aufwand zur Herstellung eines Trennsystems – verglichen mit dem Mischsystem – gemessen am geplanten Vorhaben zu groß ist. Hiermit werden die Voraussetzungen zur Anwendung des Absatzes 4 des § 51a LWG

NRW erfüllt. Ein Anschluss neuer Bauvorhaben muss mit dem Tiefbau der Gemeinde Burbach abgestimmt und dort beantragt werden.

11.0 Stromversorgung

Die Stromversorgung kann durch Anschluss an das bestehende Netz in der Triftstraße geschaffen werden. Ein Anschluss neuer Bauvorhaben muss mit der RWE Rhein-Ruhr AG in Siegen abgestimmt und dort beantragt werden.

12.0 Gasversorgung

Die Gasversorgung kann durch Anschluss an das bestehende Netz in der Triftstraße geschaffen werden. Ein Anschluss neuer Bauvorhaben muss mit der RWE Rhein-Ruhr AG in Siegen abgestimmt und dort beantragt werden.

13.0 Telekommunikation

Ein Anschluss an das bestehende Telekommunikationsnetz ist im Bereich der Triftstraße möglich. Ein Anschluss neuer Bauvorhaben muss mit der Deutschen Telekom AG in Siegen abgestimmt und dort beantragt werden.
Im Plangebiet befinden sich bereits Telekommunikationsanlagen. Diese sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen und bei der späteren Bauausführung zu sichern.

14.0 Natur und Landschaft

Gemäß § 34 Abs. 5 BauGB gilt, dass auf Ergänzungssatzungen gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB die Vorschriften nach § 1a Abs. 2 und 3 BauGB anzuwenden sind. Daraus folgt, dass die durch die Satzung verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft durch geeignete Maßnahmen einem Ausgleich zuzuführen sind. Darauf begründet werden auf dem in räumlicher Nähe zum Satzungsgebiet gelegenen Flurstück 145 externe Kompensationsmaßnahmen festgesetzt. Für eine nähere Beschreibung der Eingriffs- / Ausgleichsplanung sowie die grundsätzliche Berücksichtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB formulierten Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und

der Landschaftspflege wird auf den im Anhang beigefügten landschaftspflegerischen Planungsbeitrag verwiesen.
Im Rahmen der Satzungsrealisierung sind von jedermann die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG zu beachten. Durch Geländeveränderungen, Gehölzrodungen, Baumaßnahmen und insbesondere evtl. Abbrucharbeiten an bisher vorhanden Gebäuden darf nicht gegen die im BNatSchG geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen werden, welche u.a. für alle europäisch geschützten Arten gelten. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es demnach u.a. verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen Bußgeld- und Strafvorschriften nach BNatSchG.

15.0 Bodenbewertung

15.1 Altlasten

Nach dem der Gemeinde vorliegenden Altlastenkataster sowie unter Berücksichtigung der bisher nur ausgeübten Nutzung ist mit Bodenverunreinigungen und Altlastenvorkommen im Planbereich nicht zu rechnen. Die Vermeidung von überschüssigem Erdmaterial hat Vorrang vor der Entsorgung, d.h. ein Massenausgleich ist anzustreben. Sollte dennoch überschüssiger Bodenaushub anfallen, ist dieser in rechtlich zulässiger Weise zu verwerten oder auf einer abfallrechtlich zugelassenen Deponie innerhalb des Kreisgebietes zu beseitigen.

15.2 Kampfmittel

Die der Gemeinde Burbach zur Verfügung stehenden Karten der Bezirksregierung Arnsberg lassen für den Planbereich und die Umgebung keine Bombenabwürfe erkennen. Weist bei Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub dennoch auf außergewöhnliche Verfärbung hin, oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelräumdienst zu verständigen.

15.3 Bergbau

Nach den derzeit vorliegenden Unterlagen der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 8 Bergbau und Energie NRW liegt der Planbereich außerhalb verliehener Bergwerksfelder. Im geplanten Baugebiet selbst ist kein Bergbau umgegangen. Mit bergbaulichen Nachwirkungen in diesem Bereich ist daher nicht zu rechnen.

16.0 Bodenordnung

Ein Bodenordnungsverfahren seitens der gemeinde Burbachist nicht vorgesehen, da die Grundstücke der Antragstellerin bereits erschlossen sind. Sofern eine Veränderung von anderen Grundstücksgrenzen notwendig wird, erfolgt dies auf Grundlage privatvertraglicher Regelungen.

17.0 Denkmalschutz

Denkmalschutzrechtliche Belange sind im Satzungsgebiet nicht betroffen.
Auf die Bestimmungen der §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NW) wird verwiesen.

18.0 Quellenverzeichnis

18.1 Gesetzesgrundlagen

Raumordnungsgesetz (ROG)
Raumordnungsgesetz (ROG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 9 G zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585).

Baugesetzbuch (BauGB)
Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 9 G zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585).

Baunutzungsverordnung (BauNVO)
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGB1. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 Investitionserleichterungs- und Wohnbaugesetz vom 22.04.1993 (BGBL. I S. 466).

Planzeichenverordnung (PlanzV)
Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 1990) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBL. 1991 I S. 58).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert durch Artikel 9 G zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585).

Landesbauordnung (BauONW)
Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung BauO NRW) in der fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NRW S.644).

Gemeindeordnung (GONW)
Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950).

18.2 Plangrundlagen

Regionalplan (RP)
Regionalplan (RP), Regierungsbezirk Arnsberg Teilabschnitt Oberbereich Siegen (Kreis Siegen Wittgenstein und Kreis Olpe) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.03.2008.

Flächennutzungsplan (FNP)
Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Burbach in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.06.2006.

Landschaftsplan (LP)
Landschaftsplan der Gemeinde Burbach in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2003.

19.0 Anlagen

- Landespflegerischer Fachbeitrag